

# Beschluss

## des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG mit der Ermittlung einer Stichprobe nach § 16 Absatz 8 Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie

Vom 7. Juni 2023

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe a Verfahrensordnung in seiner Sitzung am 7. Juni 2023 beschlossen, den Beschluss über eine Beauftragung des Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) mit der Übernahme von Aufgaben gemäß der Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL) vom 14. Mai 2020 wie folgt zu ergänzen:

I. Nummer I.4 wird wie folgt gefasst:

„4. Die Erhebung der repräsentativen Stichprobe gemäß § 16 Absatz 8 PPP-RL.

- a) Das IQTIG ermittelt für das Erfassungsjahr 2024 eine Grundgesamtheit der Einrichtungen. Grundlage für die Ermittlung der Grundgesamtheit bilden die dem IQTIG aus dem Verfahren nach § 11 PPP-RL bekannten Krankenhausstandorte einschließlich der an diesen Standorten vorhandenen Einrichtungen. Das IQTIG übermittelt dem G-BA jeweils bis zum 1. Juli des Vorjahres eine Liste der Krankenhausstandorte einschließlich der an diesen Standorten vorhandenen Einrichtungen. Die Einrichtungen der Grundgesamtheit werden nach Art der Einrichtung (Erwachsenenpsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik) kategorisiert.
- b) Das IQTIG zieht für das Erfassungsjahr 2024 eine repräsentative Stichprobe aus der Grundgesamtheit der Einrichtungen. Die Grundgesamtheit der repräsentativen Stichprobe wird bereinigt um die Einrichtungen, die bereits in einer der vorhergehenden Stichproben gezogen wurden und ihre Verpflichtung zur Übermittlung der Nachweise erfüllt haben. Die Grundgesamtheit soll sich hinsichtlich relevanter Merkmalszusammensetzungen in einer merkmalspezifischen repräsentativen Stichprobe widerspiegeln. Neben der Art der Einrichtung (Erwachsenenpsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik) sind im Sinne einer Quotenstichprobe ggf. weitere Merkmale anhand ihrer Verteilung in der Grundgesamtheit im Quotenplan der Stichprobe zu berücksichtigen.
  - aa) Für die Ziehung der Stichprobe ist ein adäquates Stichprobenkonzept mit einer differenzierten, merkmalsstratifizierten Stichprobenziehung vorzulegen, die die Grundgesamtheit repräsentativ abbildet.
  - bb) Für das Erfassungsjahr 2024 erfolgt die Ziehung der repräsentativen Stichprobe im Umfang von fünf Prozent bis zum 1. Oktober des Vorjahres.

- cc) Das IQTIG teilt den gezogenen Krankenhäusern bis zum 15. Oktober des Vorjahres mit, dass sie an der Stichprobe teilzunehmen haben und welche Unterlagen innerhalb welcher Fristen zu übersenden sind. Eine Liste der Grundgesamtheit mit Kennzeichnung der bereinigten Einrichtungen und der gezogenen Einrichtungen der Stichprobe sind dem G-BA bis zum 15. November des Vorjahres nach Ziehung der Stichprobe vorzulegen.
- dd) Stellt das IQTIG fest, dass nicht alle gezogenen Einrichtungen der Stichprobe in Betrieb sind, hat bis zum 30. Oktober des Vorjahres eine entsprechende Nachziehung zu erfolgen. Damit stellt das IQTIG sicher, dass die tatsächliche Stichprobe fünf Prozent entspricht. Das IQTIG teilt den nachgezogenen Krankenhäusern bis zum 7. November des Vorjahres mit, dass sie an der Stichprobe teilzunehmen haben und welche Unterlagen innerhalb welcher Fristen zu übersenden sind. Die Nachrücker werden gemäß der im Stichprobenkonzept des IQTIG beschriebenen Methode zusätzlich zur eigentlichen Stichprobe gezogen. Nicht erreichbare Einrichtungen, die jedoch in Betrieb und daher nicht von der Dokumentationspflicht ausgenommen sind, werden nicht durch Nachrücker ersetzt. Die Nachrücker werden in einer durch eine Zufallsziehung festgelegten Reihenfolge gezogen. Das Kontingent an Nachrückern soll je differenzierter Einrichtungen pro Einrichtungstyp ein Prozent der Anzahl der in der Stichprobe gezogenen Einrichtungen betragen. “

II. Nummer IV.3 wird wie folgt gefasst:

„3. Eine aktualisierte Verfahrensbeschreibung inkl. eines Stichprobenkonzepts ist dem G-BA bis zum 1. Juli 2023 vorzulegen.“

Berlin, den 7. Juni 2023

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Unterausschuss Qualitätssicherung  
gemäß § 91 SGB V  
Die Vorsitzende

Maag